

Prävention

Zuständig: Christian Widmer
Direktwahl: 058 229 70 10
E-Mail: christian.widmer@gvasg.ch
Datum: 1. September 2011/mr

Einschreiben

Verein Kindertagesstätte Trip Trap
Oberstrasse 49
9000 St. Gallen

Brandschutztechnische Betriebsbewilligung

Bauvorhaben: Kindertagesstätte Trip Trap, Oberstr. 49, 9000 St. Gallen
Grundstück-Nr.: 2003
Vers.-Nr.: 97.02652
Gemeinde: St. Gallen

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Kontrolle vom 15.04.2011 sowie der Mängelbehebungsbestätigung vom 19.08.2011 und Art. 18 des Gesetzes über den Feuerschutz sind wir veranlasst, Ihnen für das eingangs erwähnte Objekt mit Nutzung im EG, 1., 2. und 3. OG als Tagesstätte die **brandschutztechnische Betriebsbewilligung** zu erteilen.

1. **Ständig geltende Brandschutzbedingungen für den Betrieb**

- 1.1 Das Betriebspersonal ist periodisch über das Verhalten im Brandfall sowie über die Bedienung der vorhandenen Alarm-, Rettungs- und Löscheinrichtungen zu instruieren.
- 1.2 In Treppenhäusern und den dazugehörenden Bereichen dürfen keine Elektroapparate (Caféautomaten, Kopiergeräte, Telefaxgeräte, etc.) aufgestellt werden. Fluchtwege - insbesondere Treppenhäuser und Fluchtkorridore - sind ständig bis ins Freie freizuhalten.
- 1.3 Das fest installierte Telefon im Büro 1.OG ist funktionstüchtig zu halten.
- 1.4 Schlafmöglichkeiten dürfen nur in den dafür ausgebauten Räumen angeboten werden.
- 1.5 Die Notbeleuchtung ist mindestens zweimal jährlich auf ihre Funktion zu überprüfen.

2. **Auflagen anderer Amtsstellen**

Allfällige Bedingungen aus Abnahmekontrollen anderer Stellen wie z.B. des kantonalen Amtes für Wirtschaft, des kantonalen Amtes für Umweltschutz und der Baubewilligungsbehörde der Gemeinde bleiben vorbehalten.

3. **Betriebs- und Zweckänderungen**

3.1 Diese Betriebsbewilligung ist auf folgende Nutzung ausgestellt:

Modell C:

Betreuung von Kindern von 2 Monaten bis Schulaustritt. Tagesbetreuung zwischen 06.00 Uhr - 19.00 Uhr. Kinder werden am Ort gepflegt, Schlafgelegenheit für Kinder unter Tage. Betreuung durch verschiedene, der Gruppengrösse angepasste Anzahl Personen.

3.2 Betriebs- und Zweckänderungen sowie bauliche Veränderungen wie Raumunterteilungen, An-, Um- oder Neubauten erfordern auch eine brandschutztechnische Bewilligung des AFS.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert vierzehn Tagen seit der Zustellung beim Finanzdepartement des Kantons St. Gallen, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung enthalten. Dem Rekurs ist die angefochtene Verfügung samt allfälligen Beweismitteln beizulegen. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse

Amt für Feuerschutz



Dieter Ebnetter
Leiter Prävention



Christian Widmer
Bereichsleiter techn. Brandschutz

Kopie an

- Amt für Baubewilligungen, Abt. Feuerschutz, Neugasse 3, 9004 St. Gallen
- Amt für Soziales, Spisergasse 41, 9000 St. Gallen